

I. Grundlage

Grundlage für die Regelungen dieser Beitragsordnung ist § 4 der Satzung des Vereins Feucht-Fröhliche-Neustadter e.V.

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

II. Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder.

Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

III. Beschlussfassung und Bekanntgabe

1. Die Mitgliederversammlung hat in der Sitzung am 23.05.2013 diese Beitragsordnung beschlossen.
2. Die Beitragsordnung wird durch Aushang bekannt gemacht und tritt ab 01.01.2014 in Kraft.
3. Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt, und sie ist damit auch für diese verbindlich.

IV. Regelungen

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen.
2. Die festgesetzten Beiträge werden ab 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde.
Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.
3. Die **Höhe** der einzelnen Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gilt für die Zukunft bis zum 31.12. des Folgejahres.
Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr. Die Beschlussfassung ist auch bei unveränderten Beitragssätzen Punkt der Tagesordnung.
4. Die Höhe der einzelnen Beiträge ergibt sich aus Ziffer VI dieser Beitragsordnung.
Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
5. Die Höhe und der Zeitraum von Umlagen und Sonderbeiträgen richten sich nach dem jeweils gültigen Recht.
6. In **sozialen Härtefällen** kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den **Antrag** entscheidet der Vorstand.
7. Die Mitglieder sind verpflichtet, **Anschriften- und Kontenänderungen** umgehend schriftlich der Geschäftsstelle mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen, entstehende Kosten gehen zu Lasten des Mitgliedes.
8. Bei **Vereinseintritt** bis zum 31.3. des Jahres ist der volle, danach der monatlich anteilige Beitrag zu zahlen.
9. Der Wechsel von einer Beitragsgruppe zur nächsten wird nicht automatisch vollzogen.
Mitglieder, die z.B. das 18. Lebensjahr vollendet haben und als Kind/Jugendlicher mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter Mitglied im Verein wurden, werden nicht automatisch als Mitglieder übernommen. Es gelten die Eintrittsregelungen gemäß Satzung.
10. Gemäß § 3 Nr. 2 der Satzung der FFN e.V. ist der **Austritt** aus dem Verein ist nur zum Ende Kalenderjahres möglich und muss dem Vorstand spätestens 4 Wochen vorher schriftlich erklärt werden.
Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, verlängert sich die Mitgliedschaft und damit die Pflicht zur Beitragszahlung um ein weiteres Jahr.
11. Gemäß § 3 Nr. 1. Der Satzung der FFN e.V. erlischt der Mitgliedschaft u.a. mit dem Tod.
Im Todesfall vor Einzug des Beitrages wird kein Beitrag erhoben. Im Todesfall nach Beitragserhebung wird der Beitrag auf Antrag der Erben erstattet.

12. Alle Beiträge des Vereins sind auf das **Beitragskonto** des Vereins zu zahlen. Die Bankverbindung lautet:

Sparkasse Rhein-Haardt,
Konto 16 15 210
Bankleitzahl 546 512 40
IBAN: DE41546512400001615210
BIC: MALADE51DKH

13. Alle Vereinsbeiträge werden ab 2014 bis zum 31.03. des laufenden Kalenderjahres über das SEPA-Verfahren abgebucht. Sie sind bei Rückbuchungen einschließlich der angefallenen Kosten bis zum 30.04. des laufenden Jahres fällig.
14. Die Beiträge des Vereins werden durch Abbuchungsermächtigungen im Lastenschriftverfahren, ab dem 01.02.2014 über das SEPA-Verfahren erhoben. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln.
Zum SEPA-Verfahren erteilen die Mitglieder der FFN e.V. ein Kombimandat (=Einzugsermächtigung und SEPA-Lastschriftmandat)
15. Für Mitglieder die begründet nicht am Einzugsverfahren teilnehmen möchten, wird der Jahresbeitrag in einer Summe am 1.1. eines Kalenderjahres fällig. Es ist eine Bearbeitungsgebühr von zusätzlich Euro 5,- zu zahlen.
16. Kommt ein Mitglied mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages in Verzug, so erfolgt eine erste schriftliche Mahnung, in der ein späterer Zahlungszeitpunkt von einem Monat festgelegt wird. Erfolgt bis zum festgesetzten Zeitpunkt kein Zahlungseingang auf dem Vereinskonto, erfolgt eine zweite schriftliche Mahnung.
Bei Überschreitung des Zahlungsziels werden **Mahngebühren** erhoben. Die Höhe ergibt sich aus **Anlage A**.
17. Die Mitglieder sind mit der Speicherung, Übermittlung und der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten ausschließlich für Vereinszwecke einverstanden.

V. Befreiung

1. Der Vorstand ist berechtigt, den Jahresbeitrag für Mitglieder ganz oder teilweise zu erlassen.
2. Leistet ein Mitglied nachweislich jährlich mehr als 150 unbezahlte Arbeitsstunden, ist ihm der Beitrag auf Antrag zu erlassen.

VI. Beiträge

Beitrags Klasse	Mitgliedsform	Beitragshöhe pro Jahr:
01	Jugendliche (16 bis 17 Jahre)	frei
02	Ehrenmitglieder	frei
03	Azubis, Wehrpflichtige, Ersatzdienstleistende, Schüler, Studenten, Arbeitslose	frei
04	Volljährige	Euro 72,00
05	Ehepaare	Euro 96,00
06	Familienbeitrag mit Kindern	Euro 96,00
07	Fördernde Mitglieder	Euro 36,00
08	Fördernde Mitglieder Ehepaare	Euro 60,00

Anlage A

Mahngebühren für Mahnungen wegen ausstehendem Beitrag und Kosten für eine Rückbuchung werden auf den fälligen Beitrag aufgeschlagen.

Für Erinnerungen an die Beitragszahlung	5,00 €
1. Mahnung	5,00 €
2. und letzte Mahnung	10,00 €
Bei gerichtlichen Mahnbescheiden <u>alle</u> zusätzlichen Kosten	

Die Regelungen des § 3 Nr. 3 b der Satzung der FFN e.V. bleiben unberührt.

Neustadt, 23.05.2013